



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2024 Nr. 485

23. Oktober 2024

3031-J

Änderung der Notarbekanntmachung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 4. Oktober 2024, Az. A4 - 3830a - IV - 8885/2024

1. Die Notarbekanntmachung (NotBek) vom 25. Januar 2001 (JMBl. S. 32), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 15. Mai 2023 (BayMBl. Nr. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Nr. 1.1.3 Satz 4 wird aufgehoben.
 - 1.1.2 Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.2.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„1.2 Anrechnung von Zeiten auf den Anwärterdienst (§ 17 der Notarverordnung – NotV)“
 - 1.1.2.2 Nr. 1.2.1 wird wie folgt gefasst:

„Der Notarassessor wird bei seiner Verpflichtung durch den Präsidenten der Landesnotarkammer über die Möglichkeiten der Anrechnung von Zeiten auf den Anwärterdienst nach § 17 NotV und die einzuhaltende Frist des § 17 Abs. 2 Satz 3 NotV belehrt.“
 - 1.2 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Nr. 2.3.3 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
 - 1.2.2 In Nr. 2.3.5 wird die Angabe „Anlagen 3 und 4“ durch die Angabe „Anlagen 2 und 3“ ersetzt.
 - 1.3 Nr. 3.2.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Abgrenzung einer genehmigungsfreien bürotechnischen Zusammenarbeit von einer genehmigungspflichtigen Form der Zusammenarbeit sind insbesondere die in Anlage 4 niedergelegten Kriterien maßgeblich.“
 - 1.4 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Nr. 8.3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.
 - 1.4.2 In Nr. 8.5 wird die Angabe „(§ 10a Abs. 3 BNotO)“ durch die Angabe „(§ 10a Abs. 4 BNotO)“ ersetzt.
 - 1.5 Der Nr. 12.1.2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei einer vorübergehenden Amtsniederlegung mit Wiederbestellung am selben Amtssitz nach § 48b Abs. 2 Satz 1 oder § 48c Abs. 3 Satz 1 BNotO richtet sich der Zeitpunkt der Amtsprüfung nach der Frist, die nach den Sätzen 1 bis 5 gelten würde, wenn der Notar sein Amt nicht niedergelegt hätte; die Frist wird nicht um die Dauer der Amtsniederlegung verlängert. Die Amtsprüfung erfolgt im Falle des Satzes 6 frühestens sechs Monate nach Wiederbestellung. Bei einer vorübergehenden Amtsniederlegung mit Wiederbestellung an einem anderen Amtssitz richtet sich die Frist der Amtsprüfung nach Satz 4.“

- 1.6 Nr. 14 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 Der Nr. 14.6.2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Antrag auf Erteilung der Zusicherung nach Satz 1 ist in Textform innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem der Notarassessor im Falle einer Bewerbung erstmals zum Notar in Bayern ernannt worden wäre, bei der Landesnotarkammer einzureichen.“
- 1.6.2 Nr. 14.8 wird wie folgt geändert:
- 1.6.2.1 In der Überschrift werden die Wörter „und Anrechnung auf das Notardienstalter“ gestrichen.
- 1.6.2.2 Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
- 1.6.3 Folgende Nr. 14.9 wird angefügt:
„14.9 Anrechnung auf das Notardienstalter
Für den Vergleich zu konkurrierenden Bewerbern wird ein Jahr der Niederlegungszeit auf das Notardienstalter angerechnet. Das gilt bei Amtsniederlegungen zur Betreuung eines minderjährigen Kindes für jedes Kind, auch wenn die Amtsniederlegung nur bezogen auf ein bestimmtes Kind erklärt wurde. Zeiten, die bereits bei der Bestellung zum Notar berücksichtigt wurden, verringern die vorgenannte Höchstgrenze.“
- 1.7 Nr. 19 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 Nach dem Wort „Fassung“ werden die Wörter „anstelle von Nrn. 14.1 bis 14.8 in der aktuell geltenden Fassung“ eingefügt.
- 1.7.2 Folgender Satz wird angefügt:
„Nr. 14.9 findet auch auf Fälle Anwendung, in denen die Wiederbestellungszusage bis zum 30. Juni 2022 erteilt worden ist.“
- 1.8 Die Anlagen werden wie folgt geändert:
- 1.8.1 Anlage 1 wird aufgehoben.
- 1.8.2 Die bisherigen Anlagen 2 bis 4 werden die Anlagen 1 bis 3.
- 1.8.3 Nach Anlage 3 wird Anlage 4 in der im Anhang zu dieser Bekanntmachung ersichtlichen Fassung eingefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Dr. Winfried B r e c h m a n n
Ministerialdirektor

Anlage 4

Kriterien zur Abgrenzung der genehmigungsfreien bürotechnischen Zusammenarbeit von genehmigungspflichtigen Formen der Zusammenarbeit von Notaren

Bayerische Notare dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemeinsame Geschäftsräume unterhalten oder sich mit einem anderen Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden (§ 9 Abs. 1 BNotO i. V. m. § 3 NotV).

Eine bloße bürotechnische Zusammenarbeit von Notaren, deren Geschäftsräume sich im gleichen Anwesen oder in einem vergleichbaren engen räumlichen Zusammenhang befinden, ist dagegen genehmigungsfrei. Sie ist dem Präsidenten des Landgerichts und der Landesnotarkammer gemäß Nr. 3.2.1 Satz 1 NotBek anzuzeigen.

Bei den Geschäftsprüfungen ist bei einer bürotechnischen Zusammenarbeit von Notaren nach Nr. 3.2.2 NotBek zu prüfen, ob die Grenzen zu einer genehmigungspflichtigen Form der Zusammenarbeit nicht überschritten werden. Nachfolgende Anforderungen sind an das Vorliegen einer genehmigungsfreien bürotechnischen Zusammenarbeit zu stellen:

1. Die Mietverhältnisse, die Hinweisschilder am und im Gebäude, der Zugang zu den Amtsräumen und der Empfang müssen getrennt und voneinander unabhängig sein, sodass die beiderseitige Selbstständigkeit der Notare erkennbar wird.
2. Die Organisation des Geschäftsbetriebs der Notarstellen erfolgt ohne Einflussnahme auf die freie Notarwahl der Rechtsuchenden, ohne planmäßige Zuordnung von Beurkundungsaufträgen, ohne Arbeitsteilung und ohne gemeinsamen Außenauftritt. Jeder Anschein einer gemeinsamen Berufsausübung muss vermieden werden.
3. Technische Einrichtungen und Anlagen können gemeinsam beschafft, vorgehalten und genutzt werden, wenn die Verschwiegenheitspflicht jedes Notars beachtet wird und insbesondere kein Zugriff auf Daten des anderen erfolgen kann. Bei gemeinsamen Telefonanlagen müssen Verbindungen der jeweiligen Notarstelle zugeordnet werden.
4. Die Personalhoheit hat jeder Notar für sich. Arbeits- und Dienstverträge werden getrennt und ohne Mitspracherecht des anderen geschlossen. Im besonderen Bedarfsfall dürfen Angestellte für einen begrenzten Zeitraum in der jeweils anderen Notarstelle eingesetzt werden, fachkundige Mitarbeiter der Notarkasse nur mit Zustimmung dieser. Dabei ist nach außen der Eindruck einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zu vermeiden.
5. Bei wechselseitiger Bestellung zum ständigen Vertreter (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BNotO) hat sich die gegenseitige Vertretung im Rahmen des Üblichen zu halten und auf das erforderliche Maß zu beschränken; häufige kurzzeitige gegenseitige Vertretungen, die den Anschein einer gemeinsamen Berufsausübung erwecken können, sind nicht zulässig.
6. Die Wirtschaftsführung der Notare erfolgt strikt getrennt; gemeinsame Bankkonten oder eine gemeinsame Buchführung sind unzulässig. Mit Ausnahme eines angemessenen und sachbezogenen Ausgleichs für gemeinsam benutzte technische Einrichtungen und Anlagen sowie für vorübergehend zur Verfügung gestelltes Personal darf keinerlei Gebührenteilung erfolgen.
7. Die bürotechnische Zusammenarbeit muss in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht so ausgestaltet sein, dass nach deren Beendigung jeder Notar oder dessen Amtsnachfolger seine Amtstätigkeit ohne Einschränkungen oder Erschwernisse fortsetzen kann. Folgende Beendigungsgründe für die bürotechnische Zusammenarbeit sind mindestens vorzusehen:
 - Erlöschen des Amtes bei einem der beteiligten Notare,
 - Verlegung des Amtssitzes eines der Notare,
 - außerordentliche Kündigung der bürotechnischen Zusammenarbeit durch einen der Notare aus wichtigem Grund und
 - ordentliche Kündigung der bürotechnischen Zusammenarbeit unter Einhaltung einer (vertraglich festgelegten) angemessenen Kündigungsfrist.

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.